

Mobilfunkvereinbarung für NRW
- effektiver Netzausbau unter Beachtung von
Vorsorge, Transparenz und Kooperation -

zwischen

**der Landesregierung Nordrhein-Westfalen: vertreten durch das Ministerium für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Ministerium für
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, dem Ministerium für Verkehr,
Energie und Landesplanung und dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen,

**den Mobilfunkbetreibern: E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, O₂ GmbH & Co.
OHG, T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH und**

**den kommunalen Spitzenverbänden: Städtetag Nordrhein-Westfalen, Städte-
und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen**

Die oben genannten Beteiligten haben sich auf den nachstehenden Text verständigt.
Sie beabsichtigen, dass möglichst kurzfristig eine formelle Unterzeichnung durch die
jeweils bevollmächtigten Personen erfolgt.

Paraphiert in Düsseldorf am 11.07.2003

Ministerialdirigent Rolf
Linnenkamp, MUNLV,
für die Landesregierung NRW

Dr. Fritz Lauer, T-Mobile
Dr. Karsten Menzel, e-plus
Achim Pflanz, Vodafone
Dr. Dieter Vorbeck, O₂
für die Mobilfunkbetreiber

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann
Axel Welge
Friederike Scholz
für die Kommunalen
Spitzenverbände in NRW
(Städte- und Gemeindebund;
Städtetag, Landkreistag)

Präambel

In dem Bewusstsein, dass flächendeckend funktionierende Mobilfunknetze eine notwendige Basisinfrastruktur für unser Land darstellen und die damit verbundene Technologie insbesondere in Nordrhein-Westfalen herausragende Bedeutung als Standortfaktor hat, gleichzeitig aber die Sorgen der Menschen vor gesundheitlichen Gefahren durch elektromagnetische Felder ernst genommen werden müssen, setzen sich die Unterzeichnenden für einen effektiven und transparenten Ausbau der Mobilfunknetze unter Berücksichtigung von Schutz und Vorsorge im Rahmen der bestehenden Rechts- und Gesetzeslage ein. Hierzu ist eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig. Die Unterzeichnenden setzen sich aktiv für die Umsetzung dieser Vereinbarung in ihrem Verantwortungsbereich ein.

Effektiver Netzausbau

In diesem Sinne sprechen sich die Unterzeichnenden für eine möglichst rasche Etablierung des Mobilfunkstandards UMTS und einen bedarfsgerechten Ausbau der GSM-Netze in Nordrhein-Westfalen aus.

Die Mobilfunkbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände bekräftigen ihre Verpflichtungen aus den bundesweit getroffenen Vereinbarungen:

- der "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze" zwischen Mobilfunkbetreibern und kommunalen Spitzenverbänden vom 05. Juli 2001, (<http://www.staedtetag.de/10/pressecke/pressediens/artikel/2001/07/09/130/index.html>)
- den „Hinweisen und Informationen zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 06. Juni 2003 (<http://www.staedtetag.de/10/pressecke/pressediens/artikel/2003/06/10/00109/index.html>) und
- der Erklärung der Mobilfunkbetreiber gegenüber der Bundesregierung über "Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze" vom 06. Dezember 2001.

Sie sind bereit, diese Selbstverpflichtungen für Nordrhein-Westfalen weiter zu konkretisieren und zusätzliche Akzeptanz verbessernde Maßnahmen einzuleiten.

Die Landesregierung hat bereits im Vorgriff auf die mit der "Mobilfunkvereinbarung für Nordrhein-Westfalen" eingegangenen Selbstverpflichtungen der Betreiber und nach erneuter, intensiver Prüfung der bisherigen Genehmigungspraxis dem Landtag Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung vorgelegt, wonach die Nutzungsänderung, die mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen in, an oder auf baulichen Anlagen verbunden ist, von der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens freigestellt wird.

Der Landtag hat diese Änderung der Landesbauordnung am 2. Juli 2003 beschlossen.

Bei der Vorlage des Gesetzentwurfs hat die Landesregierung u.a. die folgenden Erwägungen einbezogen, die nach Beratungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Ressorts der Landesregierung, der Mobilfunkbetreiber und der kommunalen Spitzenverbände am 12. Juni 2003 in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten wurden. Das nachfolgend im Wortlaut aufgeführte Protokoll ist ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung:

„Wenn in der Landesbauordnung die Errichtung von Mobilfunkanlagen einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderung von Gebäuden von der Baugenehmigungspflicht freigestellt werden soll, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass keine Anlagen errichtet werden, ohne dass nach Bauplanungsrecht notwendige Ausnahmen oder Befreiungen vorher beantragt und erteilt worden sind.

Das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für Bauvorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, soll neu in die Landesbauordnung aufgenommen werden (entsprechend der Musterbauordnung). Es muss aber auch sichergestellt werden, dass Ausnahmen und Befreiungen in den Baugebieten, wo sie erforderlich sind, beantragt und die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachgewiesen werden.

Die Frage, ob es sich um ein Baugebiet handelt, in dem die geplanten Mobilfunkanlagen nur bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zulässig sind, kann verbindlich nur durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde geklärt werden.

Planungsrechtliche Grundlage für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind § 31 und § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. Es geht also um Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung entspricht.

In den genannten Bereichen ist es erforderlich, dass die Mobilfunkbetreiber bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich eine Auskunft einholen, ob es sich um ein Baugebiet handelt, für das eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde soll diese Auskunft innerhalb von 4 Wochen erteilen. Die Betreiber müssen, wenn ihnen die Notwendigkeit mitgeteilt worden ist, für den konkreten Standort eine Ausnahme oder Befreiung beantragen und dürfen die geplante Anlage nur errichten, wenn die erforderliche Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist.

Die gesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bleiben unberührt.“

Schutz und Vorsorge beim Netzausbau

Gesetzliche Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder enthält die 26. BImSchV. Darüber hinaus messen die Unterzeichnenden der Vorsorge beim Netzaufbau und -ausbau eine große Bedeutung bei.

Sie lassen sich bei Schutz und Vorsorge im Wesentlichen von Aussagen der Strahlenschutzkommission in ihrer Empfehlung vom September 2001 (Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern - www.ssk.de/2001/ssk0102e.pdf) leiten:

„Die Strahlenschutzkommission kommt zu dem Schluss, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf nachgewiesene Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die Zweifel an der wissenschaftlichen Bewertung aufkommen lassen, die den Schutzkonzepten der ICNIRP bzw. der EU-Ratsempfehlung zugrunde liegt.“

„Die Strahlenschutzkommission empfiehlt Maßnahmen zu ergreifen, um Expositionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Rahmen der technischen und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sich Personen regelmäßig über längere Zeit aufhalten. Die Maßnahmen sollen sich an dem Stand der Technik orientieren.“

Für die Auswahl geeigneter Maßnahmen gibt es eine Reihe von Grundlagen, u.a. eine durch das Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW beim Institut für Mobil- und Satellitenfunktechnik beauftragte Studie (www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/immission/pdf/mobilfunk.pdf). Ziele der Studie waren, Immissionsmessungen an ausgewählten Standorten durchzuführen und Möglichkeiten der Immissionsminimierung aufzuzeigen. Als ein Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der Mehrheit der darin untersuchten Standorte die Grenzwerte der 26. BImSchV weit unterschritten worden sind.

Weiterhin hat die Studie gezeigt, dass die Höhe der Immissionen grundsätzlich durch die Wahl des Antennenstandortes und durch folgende Parameter beeinflusst werden kann:

- Höhe des Antennenstandortes
- Montagehöhe der Antennen
- Höhe der Sendeleistung
- Abstand der Antennen vom betrachteten Immissionsort
- Richtdiagramm der Antenne
- Ausrichtung der Antennen
- Downtilt (Antennenneigung)

Welche dieser Parameter für die immissionstechnische Optimierung und die Qualität der Funknetze in besonderem Maße relevant sind, ist von Standort zu Standort unterschiedlich und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Leitlinien für die Standortauswahl von Sendeanlagen sind bereits in Kapitel 3 der „Hinweise und Informationen zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 6. Juni 2003 zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Mobilfunknetzbetreibern entwickelt worden

([http://www.staedtetag.de/10/pressecke/pressdienst/artikel/2003/06/10/00109/index.html](http://www.staedtetag.de/10/presseecke/pressdienst/artikel/2003/06/10/00109/index.html))

Transparentes Verfahren

Die Unterzeichnenden bekennen sich zu dem in der Mobilfunkvereinbarung von 2001 formulierten und in den Hinweisen und Informationen von Juni 2003 konkretisierten Ziel einer zwischen Kommunen und Mobilfunkbetreibern möglichst einvernehmlichen Standortfindung für neue Mobilfunkanlagen.

Sie halten für die Erreichung dieses Zieles eine weitgehende Transparenz beim Ausbau der Mobilfunknetze in NRW und eine verstärkte Einbeziehung der Bevölkerung für erforderlich.

Umfassende sachliche Informationen tragen entscheidend dazu bei, das öffentliche Interesse zu befriedigen und Befürchtungen der Menschen in Bezug auf mögliche gesundheitliche Belastungen entgegen zu wirken. Die Unterzeichnenden streben mit dieser offenen Behandlung des Themas eine weitgehende Konfliktvermeidung und damit verbundene Verfahrensbeschleunigung an.

Voraussetzung für die Einbindung der Bevölkerung ist die frühzeitige und umfassende Information der kommunalen Gebietskörperschaften durch die Mobilfunkbetreiber. Die notwendigen Informations- und Abstimmungsprozesse zwischen Kommune und Mobilfunkbetreiber sind in der „Mobilfunkvereinbarung“ von 2001 und den „Hinweisen und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung“ von 2003 ausführlich beschrieben.

Die Information und frühzeitige Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der dort vorgesehenen Möglichkeiten. Eine besondere Rolle kommt hierbei den gewählten Repräsentanten der Kommune und der Verwaltung zu. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die Kommunen dabei aktiv mit der Bereitstellung von Informationen zu unterstützen. Sie begrüßen die vorgesehene Öffnung der Datenbank der Regulierungsbehörde (RegTP) über den Rahmen der bisher Berechtigten hinaus für die Öffentlichkeit.

In NRW sind beim bisherigen Ausbau der Mobilfunknetze insbesondere dann positive Erfahrungen mit beschleunigtem Ablauf und Akzeptanz gemacht worden, wenn zum einen die Mobilfunkbetreiber der Kommune schnell und umfassend ihre Ausbauplanung vorgelegt haben und zum anderen die politisch Verantwortlichen und die betroffene Bevölkerung durch die Kommunen zeitnah, sachlich und offen informiert worden sind. In NRW haben sich beim bisherigen Ausbau der Mobilfunknetze folgende Möglichkeiten der frühzeitigen Einbindung für die Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Entscheidungsfindung bewährt und können daher auch zukünftig empfohlen werden:

- Information der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch
 - Bürgerbriefe
 - Darstellungen im Internet und den lokalen Medien
 - Hinweise auf weitere öffentlich zugängliche Informationsquellen.
- Fachgespräche, die unabhängig von konkreten Standorten die technischen Grundlagen des Mobilfunks, rechtliche und gesundheitliche Fragen sowie der kommunalen Vorgehensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen vorstellen.
- Bürgerversammlungen

Standortbezogene Konflikte sind nicht immer einvernehmlich beizulegen. Im einzelnen Konfliktfall wird den Beteiligten empfohlen, mögliche Gründe im Verfahrensablauf oder durch

andere Ursachen zu erkennen und mit Hilfe der vorgenannten Instrumente zu korrigieren. Bei der Einrichtung moderierter Gesprächsrunden auf kommunaler Ebene empfehlen die Unterzeichnenden die Auswahl der Beteiligten anhand der lokalen Konflikt- und Interessenlage.

Weitere Entwicklung

Die Unterzeichnenden werden den Dialog, der zu dieser Vereinbarung geführt hat, fortsetzen.

Die Mobilfunkbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände erklären darüber hinaus ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an Gesprächen der Landesregierung zu Chancen und Risiken neuer und zukünftiger Funktechnologien (z.B. 4G-Mobilfunk, WLAN, Bluetooth, digitaler Rundfunk, digitales Fernsehen, TETRA, DECT, Mikrosender).

Düsseldorf, im Juli 2003
